

**Satzung
über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Ilmenau
(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl S. 359) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 15.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Samtgemeinde Ilmenau ist gemäß § 52 Absätze 1 und 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) zur Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zuständig.
- (2) Die Samtgemeinde Ilmenau überträgt gemäß § 52 Abs. 4 NStrG die ihr obliegende Straßenreinigungspflicht über Fahrbahnen, Gehwege, Gossen sowie Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Böschungen nach Maßgabe dieser Satzung auf die Anlieger ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen und Gossen wird nicht übertragen (§ 52 Abs. 4 Satz 3 des Nds. Straßengesetzes) für die Ortsdurchfahrten aller Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Samtgemeindebereich. Den Anliegern, deren Grundstücke an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen angrenzen, bleibt jedoch die Reinigung der Gehwege, Parkspuren und Radwege.

- (3) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer bebauter und unbebauter Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen. Angrenzende Grundstücke im Sinne dieser Bestimmung sind auch solche Grundstücke, die durch öffentliche Anlagen wie Gräben, Grün- und Parkstreifen, Mauern, Böschungen oder ähnliche Anlagen von der Straße getrennt sind.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 2
Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigungspflicht werden durch die Verordnung über die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Ilmenau (Straßenreinigungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 3
Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Ilmenau vom 05.12.1984 außer Kraft.

Melbeck, den 15.06.2023

gez. Rowohlt
Samtgemeindebürgermeister